

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 13. April 2021

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Bosnien und Herzegowina* am 1. Januar 2021
nach Maßgabe von Vorbehalten nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, b,
c, d und f sowie Erklärungen zu Anlage A und Anlage B des Übereinkom-
mens

in Kraft getreten.

II.

Ferner ist das Übereinkommen nach seinem Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel VIII Absatz 5 des Protokolls für

Namibia* am 1. April 2021
nach Maßgabe von Erklärungen zu Anlage A und Anlage B

in Kraft getreten.

III.

Japan* hat am 7. Januar 2021 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats in dessen Funktion als Verwahrer des Übereinkommens Erklärungen nach Artikel 2 Absatz 3 und 4 abgegeben. Die Erklärungen werden am 1. Mai 2021 wirksam.

IV.

Tschechien* hat am 9. Oktober 2020 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats in dessen Funktion als Verwahrer des Übereinkommens eine Erklärung nach Artikel 2 Absatz 3 abgegeben. Die Erklärung wurde am 1. Februar 2021 wirksam.

V.

In der Bekanntmachung vom 3. August 2020 (BGBl. II S. 709) ist unter Ziffer II die Angabe „Artikel IX Absatz 5“ durch die Angabe „Artikel VIII Absatz 5“ zu berichtigen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. August 2020 (BGBl. II S. 709).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, zu dem Protokoll sowie zu den Mehrseitigen Vereinbarungen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 13. April 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick